## Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen)

1. Juni 2025

#### **RockPhant ELTIF 1**

(ELTIF-Sondervermögen)

## HANSAINVEST

# HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg (Kapitalverwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit

HMW Emissionshaus AG, Pullach im Isartal

(Fondsberater)



## Inhaltsverzeichnis

| EINFÜHRUNG  | 5  |
|---|----|
| WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG  | 6  |
| Durchsetzung von Rechten  |    |
| GRUNDLAGEN  |    |
| Das Sondervermögen (der Fonds)  |    |
| Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen  |    |
| Anlagebedingungen und deren Änderungen  |    |
| DER FONDS IM ÜBERBLICK  |    |
| Eckdaten des Fonds  |    |
| Anlageziel und Anlagestrategie  |    |
| Erhöhte Volatilität   |    |
| Profil des typischen Anlegers   |    |
| Erläuterung des Risikoprofils des Fonds   |    |
| Ausgabeaufschlag  |    |
| Rücknahmeabschlag   |    |
| Ausgestaltungsmerkmale des Fonds  |    |
| Wertentwicklung   |    |
| Initiator und Berater dieses Fonds  |    |
| DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK   |    |
| Kapitalverwaltungsgesellschaft  | _  |
| Gesellschafter  |    |
| Geschäftsführung  |    |
| Aufsichtsrat  |    |
| Verwahrstelle   |    |
| Fondsberater und Fondsdienstleister (Initiator)   |    |
| Vertriebsgesellschaft   |    |
| Wirtschaftsprüfer   |    |
| KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT  |    |
| Firma, Rechtsform und Sitz  |    |
| Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel  |    |
| VERWAHRSTELLE   |    |
| Identität der Verwahrstelle   |    |
| Aufgaben der Verwahrstelle  |    |
| Interessenkonflikte   |    |
| Unterverwahrung   |    |
| Haftung der Verwahrstelle   |    |
| Zusätzliche Informationen   |    |
| RISIKOHINWEISE  | 25 |
| Risiken einer Fondsanlage   |    |
| Schwankung des Fondsanteilwerts   |    |
| Reduzierung des Fondsanteilswerts durch Ausschüttungen aus dem Sondervermögen   |    |
| Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen |    |
| Beschränkung der Anteilrücknahme  |    |
| Aussetzung der Anteilrücknahme  |    |
| Auflösung des Fonds   |    |
| Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investme   |    |
| (Verschmelzung)   |    |
| Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft  |    |
| Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers   | 28 |

| Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)                             | 28 |
|---|----|
| Wertveränderungsrisiken   |    |
| Kapitalmarktrisiko  |    |
| Kursänderungsrisiko von Aktien  | 29 |
| Zinsänderungsrisiko   | 29 |
| Risiko von negativen Habenzinsen  |    |
| Inflationsrisiko  |    |
| Währungsrisiko  |    |
| Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger |    |
| Konzentrationsrisiko  |    |
| Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile                          |    |
| Risiken aus dem Anlagespektrum  |    |
| Spezifische Länderrisiken   |    |
| Besondere Branchenrisiken   |    |
| Besondere Risiken der Anlage in Beteiligungen kleinerer Unternehmen                       |    |
|   | 32 |
| Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im             |    |
| Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)                |    |
| Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände   |    |
| Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Märkte                                   |    |
| Risiko durch Kreditaufnahme   |    |
| Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen  |    |
| Risiko der Rücknahmeaussetzung  |    |
| Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko                                |    |
| Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)                 |    |
| Risiko durch zentrale Kontrahenten  |    |
| Operationelle und sonstige Risiken des Fonds, Risiken der Private-Equity-Anlage           |    |
| Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen                    |    |
| Länder- oder Transferrisiko   |    |
| Rechtliche und politische Risiken   |    |
| Schlüsselpersonenrisiko   |    |
| Verwahrrisiko   |    |
| Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)                          |    |
| ANTEILE UND BEWERTUNG   |    |
|   |    |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen  |    |
| Ausgabe von Anteilen  |    |
| Rücknahme und Rücknahmebeschränkung von Anteilen; Aussetzung der Rücknahme                |    |
| Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme   |    |
| Depots bei Kreditinstituten   |    |
| Bewertung   |    |
| Liquiditätsmanagement   |    |
| Börsen und Märkte   |    |
| Faire Behandlung der Anleger  |    |
| Ausgabe- und Rücknahmepreis   |    |
| Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises                                   |    |
| Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag  | 45 |
| Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise   | 45 |
| Kosten  | 46 |
| Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile  |    |
| Verwaltungs- und sonstige Kosten  |    |
| Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen   |    |
| Angabe einer Gesamtkostenquote  |    |
| Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen   |    |
|   |    |
| VERGÜTUNGSPOLITIK   | 50 |

| Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren  | ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE                      | . 50 |
|---|--|------|
| Ertragsverwendung   | Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren         | 51   |
| Gutschrift der Ausschüttungen   |  |      |
| AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS  |  |      |
| Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds   |  |      |
| Verfahren bei Auflösung des Fonds         52           Übertragung des Fonds         52           Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds         53           Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds         53           AUSLAGERUNG         55           INTERESSENKONFLIKTE         56           KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN         58           Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)         59           Ausschüttungen         59           Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene         60           Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)         61           Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds         62           Ausschüttungen         62           Vorabpauschalen         63           Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene         63           Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene         63           Negative steuerliche Erträge         64           Abwicklungsbesteuerung         64           Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen         64           Solidaritätszuschlag         65           Kirchensteuer         65           Ausländische Quellensteuer         65           Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen         65 </td <td>Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds</td> <td>. 52</td> | Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds         | . 52 |
| Übertragung des Fonds   |  |      |
| Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds   |  |      |
| Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds  |  |      |
| AUSLAGERUNG       55         INTERESSENKONFLIKTE       56         KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN       58         Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)       59         Ausschüttungen       59         Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene       60         Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)       61         Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds       62         Ausschüttungen       63         Vorabpauschalen       63         Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene       63         Negative steuerliche Erträge       64         Abwicklungsbesteuerung       64         Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen       64         Steuerausländer       65         Solidaritätszuschlag       65         Kirchensteuer       65         Ausländische Quellensteuer       65         Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen       65         Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen       66         BERICHTERSTATTUNG       67         WIRTSCHAFTSPRÜFER       67         DIENSTLEISTER       67         ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN         INFORMATIONEN  |  |      |
| INTERESSENKONFLIKTE   |  |      |
| KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN  | AUSLAGERUNG  | . 55 |
| Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)  | Interessenkonflikte  | . 56 |
| Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)  | Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften             | . 58 |
| Ausschüttungen 59 Vorabpauschalen 59 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 60 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) 61 Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds 62 Ausschüttungen 62 Vorabpauschalen 63 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 63 Negative steuerliche Erträge 64 Abwicklungsbesteuerung 64 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 64 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 65 Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76   |  |      |
| Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene  | <del>y</del> ,   |      |
| Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)  | Vorabpauschalen  | 59   |
| Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds         62           Ausschüttungen         62           Vorabpauschalen         63           Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene         63           Negative steuerliche Erträge         64           Abwicklungsbesteuerung         64           Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen         64           Steuerausländer         65           Solidaritätszuschlag         65           Kirchensteuer         65           Ausländische Quellensteuer         65           Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen         65           Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen         66           BERICHTERSTATTUNG         67           WIRTSCHAFTSPRÜFER         67           DIENSTLEISTER         67           ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN         INFORMATIONEN           INFORMATIONEN         67           WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN         68           VERKAUFSBESCHRÄNKUNG         75           ANLAGEBEDINGUNGEN         76  |  |      |
| Ausschüttungen 62 Vorabpauschalen 63 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 63 Negative steuerliche Erträge 64 Abwicklungsbesteuerung 64 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 64 Steuerausländer 65 Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76   |  |      |
| Vorabpauschalen 63 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene 63 Negative steuerliche Erträge 64 Abwicklungsbesteuerung 64 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 64 Steuerausländer 65 Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76  | · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·                      |      |
| Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene       63         Negative steuerliche Erträge       64         Abwicklungsbesteuerung       64         Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen       64         Steuerausländer       65         Solidaritätszuschlag       65         Kirchensteuer       65         Ausländische Quellensteuer       65         Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen       65         Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen       66         BERICHTERSTATTUNG       67         WIRTSCHAFTSPRÜFER       67         DIENSTLEISTER       67         ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN       67         WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN       68         VERKAUFSBESCHRÄNKUNG       75         ANLAGEBEDINGUNGEN       76  | · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·                      |      |
| Negative steuerliche Erträge  |  |      |
| Abwicklungsbesteuerung 64 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 64 Steuerausländer 65 Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ÄNLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76  |  |      |
| Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen 64 Steuerausländer 65 Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76  | · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·                      |      |
| Solidaritätszuschlag 65 Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76   |  |      |
| Kirchensteuer 65 Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ÄNLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76   |  |      |
| Ausländische Quellensteuer 65 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76  | <u>.                                    </u>               |      |
| Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen 65 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76  |  |      |
| Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen 66 BERICHTERSTATTUNG 67 WIRTSCHAFTSPRÜFER 67 DIENSTLEISTER 67 ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN 67 WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN 68 VERKAUFSBESCHRÄNKUNG 75 ANLAGEBEDINGUNGEN 76   |  |      |
| BERICHTERSTATTUNG   |  |      |
| Wirtschaftsprüfer   |  |      |
| DIENSTLEISTER   |  |      |
| ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN   |  |      |
| Informationen   |  | . 67 |
| Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen  |  |      |
| Verkaufsbeschränkung75 Anlagebedingungen76  | INFORMATIONEN  | . 67 |
| ANLAGEBEDINGUNGEN76   | WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN | . 68 |
| ANLAGEBEDINGUNGEN76   | Verkaufsbeschränkung                                       | 75   |
|   |  |      |
|   |  |      |
| EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)  | •  |      |

#### **EINFÜHRUNG**

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend "HANSAINVEST" oder "Gesellschaft" oder "Kapitalverwaltungsgesellschaft") herausgegebene Verkaufsprospekt will den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das ELTIF-Sondervermögen RockPhant ELTIF 1 (nachfolgend auch "Fonds" oder "Sondervermögen") informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen RockPhant ELTIF 1 erfolgt auf Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, dem Basisinformationsblatt (PRIIP) und der Anlagebedingungen (AB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem RockPhant ELTIF 1 Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht auch als Druckstück auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem RockPhant ELTIF 1 Interessierten das Basisinformationsblatt (PRIIP) rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht.

#### Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der RockPhant ELTIF 1 sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des RockPhant ELTIF 1 dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Anlagebedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen) nicht vermeiden.

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

#### WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Der Anleger erwirbt Anteile an dem Sondervermögen RockPhant ELTIF 1, welches von der Gesellschaft verwaltet wird. Diese ist Eigentümerin der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände. Der Anleger kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die HANSAINVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

#### **Durchsetzung von Rechten**

Das Rechtsverhältnis zwischen HANSAINVEST und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der HANSAINVEST ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die HANSAINVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die HANSAINVEST hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. HANSAINVEST nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der "Ombudsstelle für Investmentfonds" lauten:

Büro der Ombudsstelle BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42 10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0 Fax: (030) 6449046-29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den RockPhant ELTIF 1 zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

#### GRUNDLAGEN

#### Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen RockPhant ELTIF 1 (nachfolgend "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren (nachfolgend "Investmentvermögen"). Der Fonds ist ein Investmentvermögen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 ("ELTIF-Verordnung").

#### **Erklärung zur Einstufung als ELTIF:**

Anlageziel des Fonds ist es, risikoadjustierte Erträge über die Fondslaufzeit von 15 Jahren (zzgl. Verlängerungsoption) zu erzielen. Hierzu investiert der Fonds mindestens 55 % des Sondervermögens in Anlagevermögensgegenstände nach der ELTIF-VO, insbesondere in Private Equity- bzw. Venture Capital-Zielfonds. Die Anlageziele und die Strategie dieses Fonds begründen nach Auffassung der Gesellschaft die Einstufung als langfristige Fondsanlage. Die Anlageziele und die Strategie dieses Fonds begründen nach Auffassung der Gesellschaft die Einstufung als langfristige Fondsanlage.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der ELTIF-Verordnung zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus der ELTIF-Verordnung, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

#### Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP), die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft und auf der Website www.hansainvest.com. Eine regelmäßige Angabe über die Rechtsräume, in denen das Investmentvermögen investiert hat, findet sich im Jahresbericht.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

#### Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern entweder anbietet, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten der Änderungen ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihnen anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden. Die Gesellschaft wird für die Anteilrücknahme bzw. den Umtausch keine Kosten erheben.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter Betreffen die Änderungen www.hansainvest.com bekannt gemacht. Vergütungen Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

## DER FONDS IM ÜBERBLICK

#### **RISIKOHINWEIS**

Investieren Sie nur einen kleinen Teil Ihres Gesamtportfolios in diesen Fonds.

#### **Eckdaten des Fonds**

| Name des Fonds                               | RockPhant ELTIF 1  |
|--|--|
| Fondswährung                                 | EUR  |
| Geschäftsjahr                                | Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober. und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens.  |
| Anleger-Zielgruppe                           | Der Fonds richtet sich an Privatanleger, semi-<br>professionelle Anleger und professionelle Anleger.   |
| Langfristigkeit                              | Das ELTIF-Sondervermögen wird für eine Laufzeit bis zum 30. September 2040 errichtet. Die Laufzeit kann von der Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen um bis zu 2 (zwei) mal 2 (zwei) Jahre verlängert werden.   |
| Eingeschränkte<br>Anteilsrückgabemöglichkeit | Die Rückgabe der Anteile an dem Fonds ist sehr<br>eingeschränkt, weil der Fonds in illiquide<br>Vermögensgegenstände investiert!   |
|  | Anteilrückgaben sind erst nach Ablauf der Mindesthaltedauer und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 60 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. |
|  | Anteile werden zu folgenden Bedingungen zurückgenommen:  |
|  | a) Die Rücknahme der Anteile ist nicht zeitweilig ausgesetzt.  |
|  | b) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird begrenzt auf 10 % des Wertes zum Rückgabetag der liquiden Anlagen gemäß § 6 Absatz 2 lit. d) bis f) der Anlagebedingungen investiert sind, und die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder  |

|   | Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.  |
|---|--|
| Zeitpunkt und Häufigkeit von Ausschüttungen               | Ausschüttungen sind nicht garantiert und hängen vom Anlageerfolg des Fonds ab. Die Ausschüttung erfolgt grundsätzlich jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.  |
| Rechtsräume, in die der ELTIF investiert                  | Die Zielfonds des ELTIF investieren planmäßig in die in der Anlagestrategie angegeben Rechtsräume. Gleichwohl kann unbeschränkt und weltweit investiert werden.  |
| Derivate  | Die Gesellschaft darf keine Derivate erwerben.   |
| Barkreditaufnahme   | Maximal 25 % des Nettofondsvermögens.  |
| Steuerrechtlicher Status<br>aufgrund der<br>Anlagegrenzen | Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.  |
| Potentieller<br>Interessenskonflikt                       | Der Initiator und Berater dieses Fonds, die HMW-Emissionshaus AG, steht in personeller und gesellschaftsrechtlicher Verbindung zu den von ihr initiierten MIG Fonds. Es ist möglich, dass Anteile von MIG Fonds für den vorliegenden Fonds erworben werden, weswegen die Anleger auf diesen potentiellen Interessenkonflikt aufmerksam gemacht werden. Die Gesellschaft begegnet diesem Konflikt durch eine Marktgerechtigkeitsprüfung bei Ankauf eines solchen Anteils. |

#### Anlageziel und Anlagestrategie

#### I. Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, risikoadjustierte Erträge zu generieren. Die Laufzeit des Fonds beträgt 15 Jahre bis 30.September 2040. Zuzüglich ist eine weitere Verlängerungsoption von zweimal jeweils zwei Jahren möglich.

#### II. Allgemeine Anlagestrategie

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Private-Equity Dachfonds. Sein Anlageschwerpunkt ist die Investition in Private-Equity bzw. Venture Capital Zielfonds. Diese ausgewählten Zielfonds sollen in kleinere und mittlere Portfoliounternehmen investieren. Es sollen Zielfonds ausgewählt werden, die im Vergleich eine gute historische Performance ausweisen. Damit wird eine Investition in ein diversifiziertes Private-Equity Portfolio angestrebt. Zugelassen ist sowohl eine Primärmarktinvestition, d.h. die Zeichnung von neuen Private-Equity Fonds als auch Sekundärmarktinvestitionen, d.h. der Kauf von bereits bestehenden Private-Equity Fonds. Ebenso

sind Co-Investments, d.h. direkte Beteiligung an Zielunternehmen, zulässig. Die Zielfonds können bis zu ihrer Auflösung gehalten werden, zulässig ist auch ein vorheriger Verkauf auf einem Sekundärmarkt.

Die Zielfonds sollen in Unternehmen mit robusten Geschäftsmodellen im Small- und Mid-Market-Segment investieren. Dabei sollen strukturelle Wachstumstrends insbesondere aus den Themenbereichen Digitalisierung/DeepTech, Life Science, Material- und Umwelttechnik, Automatisierungstechnik und Robotik aufgegriffen werden.

Die regionalen Schwerpunkte (Rechtsräume) liegen auf Investitionen in EU-Zielfonds, die in Portfoliounternehmen in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen OECD-Staaten investieren. Grundlage der Investition ist ein Research-Prozess, bei dem potentiell interessante Zielfonds auf Basis der Erfahrungen und des Track-Records der für sie verantwortlichen Manager auf Basis von historischen Daten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken ausgewählt werden. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet das Fondsmanagement unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf der Zielfonds.

#### III. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

- 1) Folgende Vermögensgegenstände sind erwerbbar:
  - a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente im Sinne des Artikel 10 Absatz
     1 a) der ELTIF-Verordnung;
  - b) Schuldtitel gemäß Artikel 10 Absatz 1 b) der ELTIF-Verordnung;
  - c) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögensgegenstände in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben (nachfolgend "Zielfonds");
  - d) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB; wobei ein originärer Erwerb von Wertpapieren gemäß § 193 KAGB durch das ELTIF-Sondervermögen nicht stattfinden darf. Das ELTIF-Sondervermögen darf Aktien, die an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen worden sind, nur halten, sofern die Börsen- oder Marktzulassung für diese Aktien erfolgt ist, nachdem die Gesellschaft die Aktien oder die entsprechenden Gesellschaftsanteile als direkten oder mittelbaren Vermögensgegenstand gemäß lit. a) bis c) erworben hatte. Gleiches gilt, wenn das ELTIF-Sondervermögen im Zuge einer direkten oder mittelbar über einen Vermögensgegenstand gemäß lit. a) bis c) erfolgten Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen durch eine Umwandlungsmaßnahme (wie insbesondere eine Verschmelzung) oder als Gegenleistung für eine Anteilsveräußerung Aktien gemäß § 193 KAGB an einer anderen Gesellschaft erhält, deren Aktien an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
  - e) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
  - f) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;

Vermögensgegenstände gemäß vorstehendem Absatz lit. a) und b) müssen von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung emittiert worden sein. Dies ist ein Unternehmen, das

- nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1 500 000 000 EUR hat:
- es ist in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist und nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird und
- kein Finanzunternehmen darstellt, es sei denn, dass es (1) vor weniger als fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert wurde oder (2) seinerseits ausschließlich qualifizierte Portfoliounternehmen in obigem Sinne finanziert.
- 2. Mindestens 55 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in die Vermögensgegenstände gemäß Absatz 1 lit. a) bis c) investiert.
- 3. Mindestens 10% des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in die Vermögensgegenstände gemäß Abs. 1 lit. d) bis f) investiert.
- 4. Höchstens 20 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in Instrumente investiert, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.
- Höchstens 20 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens werden in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, investiert.
- 6. Höchstens 10 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in Absatz 1 lit. a), b), e) und f) genannte Vermögensgegenstände investiert, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden.
- 7. Abweichend von dem vorstehendem Absatz kann das ELTIF-Sondervermögen die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn es sich bei dem Vermögenswert um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenstände angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- 8. Das ELTIF-Sondervermögen darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben. Für Investitionen in die in Abs. 1 lit. d) bis f) genannten Vermögensgegenstände gelten die in Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration.

- 9. Das ELTIF-Sondervermögen darf Derivate weder zu Investitionszwecken noch zur Absicherung erwerben.
- 10. Die vorbenannten Anlagegrenzen der Absätze 2 bis 8 sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase von fünf Jahren ab Zulassung des ELTIF-Sondervermögens einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald das ELTIF-Sondervermögen mit der Veräußerung der Vermögensgegenstände beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.
- 11. Eine Kreditaufnahme von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens ist zulässig.

#### IV. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab.

Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.

Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Der Fonds bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, weil der Fonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll.

#### V. Nachhaltigkeit

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

#### **Erhöhte Volatilität**

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unter unterworfen sein.

#### **Profil des typischen Anlegers**

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen.

Der Fonds verfolgt eine langfristige Anlagestrategie. Er investiert in illiquide Anlagevermögenswerte und hat eine geplante Laufzeit bis zum 30. September 2040 zzgl. Verlängerungsoptionen von zweimal zwei Jahren. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ein so langfristiges und illiquides Investment nicht eingehen können.

#### Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

In diesem Fonds können die nachfolgenden Risiken im Wesentlichen auftreten:

Besondere Risiken einer Private-Equity-Investition

Der Fonds ist ein Dachfonds und investiert maßgeblich in Private-Equity-Zielfonds. Diese Fonds sind sehr illiquide und schwer veräußerbar. Zudem sind Private-Equity-Investitionen von hohen finanziellen Unsicherheiten geprägt, weswegen den Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüberstehen.

#### Bewertungsrisiken

Die Bewertung von Vermögensgegenständen kann auf Modellkursen basieren. Die Annahmen der Modellkurse beinhalten geschätzte Parameter, welche von der Realität abweichen können.

#### Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

#### Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Risiko der eingeschränkten Rücknahme von Anteilen

Es besteht insbesondere das Risiko, dass der Anleger seine Anteile nicht oder nicht vollständig zurückgeben kann, weil die dafür nötige Liquidität nicht zur Verfügung steht.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

#### Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

#### Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag fließt dem Fonds zu.

### Ausgestaltungsmerkmale des Fonds

| RockPhant ELTIF 1          |   |
|----------------------------|---|
| Wertpapierkennnummer (WKN) | A40A50  |
| ISIN Code                  | DE000A40A508  |
| Erstausgabedatum           | 01.06.2025  |
| Erstausgabepreis           | 1,00 EUR  |
| Währung der Anteilklasse   | EUR   |
| Verwendung der Erträge     | ausschüttend  |
|                            | Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt "Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik" zu finden.   |
| Ausgabeaufschlag           | Bis zu 5 % des Anteilwertes   |
| Rücknahmeabschlag          | 5 % des Rücknahmepreises  |
| Verwaltungsvergütung       | Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des ELTIF-Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,97 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auflage des ELTIF-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine Mindestvergütung von 75.000,-Euro. Der Berater des Fonds erhält hiervon bis zu 1,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens per annum. |
| Erfolgsabhängige Vergütung | Die Gesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung am Ende eines Wirtschaftsjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  - Zu Gunsten der Anleger des ELTIF-Sondervermögens wurden Auszahlungen insgesamt in Höhe von 100 % des eingezahlten Kapitals des ELTIF und  - weitere Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6,0 Prozent p.a. bezogen auf 100 % des eingezahlten   |

|   | Kapitals des ELTIF durchgeführt.  Danach erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % aller weiteren Auszahlungen an die Anleger. Der jeweilige Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres des ELTIF-Sondervermögens berechnet und fällig. Der Höchstbetrag beläuft sich auf bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Erfolgsvergütung wird an den Anlageberater und Fondsdienstleister ausgekehrt. |
|---|--|
| Verwahrstellenvergütung   | Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.  |
| Gründungskosten   | BaFin-Gebühren iHv. ca. 7.500 Euro, welche einmalig anfallen   |
| Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen   | In Einzelfällen kann ein Agio in Höhe von bis zu 5 % in Bezug auf einen Zielfondsanteil anfallen. Zudem trägt der Fonds möglicherweise die Kosten für Handelsregistereintragungen.  Werden für das ELTIF-Sondervermögen Zielfonds erworben, kann die Gesellschaft zudem bei Erwerb von diesen jeweils eine fixe Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des Kaufpreises beanspruchen.  |
| sonstige Kosten, einschließlich<br>Regulierungskosten sowie durch<br>professionelle Dienste und<br>Wirtschaftsprüfung verursachte<br>Kosten | Die sonstigen Kosten für den Wirtschaftsprüfer werden mit 30.000 Euro jährlich geschätzt, was 0,03 % des Nettoinventarwertes entspricht.   |
| Schätzung Gesamtkostenquote (TER)   | 2,310%   |

#### Wertentwicklung

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein neu aufgelegtes Sondervermögen. Daher können Aussagen zur bisherigen Wertentwicklung dieses Sondervermögen in diesem Verkaufsprospekt nicht getroffen werden. Ein Referenzwert wird nicht herangezogen.

#### Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung der Sondervermögen nach Auflegung des Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

#### **Initiator und Berater dieses Fonds**

Initiator und Berater dieses Fonds ist die HMW-Emissionshaus AG. Sie ist seit 20 Jahren auf dem Gebiet der Unternehmensbeteiligungen für deutschsprachige Investoren tätig. Sie berät die Gesellschaft bei bezüglich der Investmentstrategie, insbesondere bei der Auswahl möglicher zukünftiger und der Veräußerung bereits erworbener Zielfondsbeteiligungen. Sie koordiniert die jeweilige Due-Diligence nach Maßgabe der Gesellschaft und unterstützt bei der Analyse der jeweiligen Anlageentscheidung. Zudem erbringt die HMW Emissionshaus AG auch laufende Dienstleistungen für den Fonds.

#### DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

#### Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Postfach 60 09 45 22209 Hamburg

Kapstadtring 8 22297 Hamburg

Handelsregister B 12891 Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 0
Telefax: (040) 300 57- 61 42
Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: info@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

10.500.000,00 Euro

#### Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., Dortmund

#### Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)

(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der HANSAINVEST Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Ludger Wibbeke

(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

#### **Aufsichtsrat**

Martin Berger (Vorsitzender),

Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg

(zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg)

Dr. Stefan Lemke

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg; Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth

Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange

Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller

Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer

Liquidator der STUETZER Real Estate Consulting GmbH i.L., Gerolsbach

#### Verwahrstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstraße 24 60311 Frankfurt am Main

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 108617

#### Fondsberater und Fondsdienstleister (Initiator)

Vertr. d. d. Vorstand Dr. Matthias Hallweger

HMW Emissionshaus AG Münchener Str. 52 D-82049 Pullach im Isartal

Handelsregister: Amtsgericht München HRB 171602

Die HMW Emissionshaus AG berät die Gesellschaft beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für das Sondervermögen. Zudem erbringt sie Dienstleistungen für die Gesellschaft, welche näher im Abschnitt "Auslagerung" beschrieben wird.

#### Vertriebsgesellschaft

Vertr. d. d. Geschäftsführer Dr. Matthias Hallweger

HMW Fundraising GmbH Münchener Str. 52 82049 Pullach im Isartal

#### Wirtschaftsprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heidestr. 58 10557 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191 B

#### **K**APITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

#### Firma, Rechtsform und Sitz

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 02.04.1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB - folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
  - o Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
  - o Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
  - o Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
  - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
  - o Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
  - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2
     Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
  - o die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
  - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
  - o Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
  - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
  - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
  - o Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
  - o Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
  - o Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
  - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
  - o Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
  - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2
     Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
  - o die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
  - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
  - o Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
  - o Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
  - o Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
  - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,

- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
  - o Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
  - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
  - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
    - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
    - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
    - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
    - ♦ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
    - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
    - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2
       Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
    - ♦ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
    - ♦ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
    - ♦ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
    - ♦ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
    - ♦ Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
  - Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
    - ♦ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
    - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
    - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
    - ♦ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
    - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
    - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
    - ♦ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
    - ♦ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
    - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
    - ♦ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
    - ♦ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
    - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

Die HANSAINVEST berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im nachfolgend ausgeführten Rahmen.

Die HANSAINVEST verwaltet als Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft Investmentvermögen sowohl mit Anlagen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente als auch mit Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte. Dabei hat sie für einige Fonds die Portfolioverwaltung ausgelagert. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact, kurz: "PAI") hängt unter anderem von den verbindlichen Anlagestrategien der Investmentvermögen, der Art ihrer Vermögensgegenstände und der Verfügbarkeit von Daten ab. Sofern die HANSAINVEST die Portfolioverwaltung ausgelagert hat, trifft der Portfolioverwalter im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie des Investmentvermögens die Anlageentscheidung. Soweit die HANSAINVEST Anlagen im Rahmen von sog. Advisory-Mandaten tätigt, erfolgt die Berücksichtigung von PAI auf Basis der Empfehlung des jeweiligen Anlageberaters.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der laufenden Berichterstattung in den Jahresberichten offengelegt.

#### Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 10.500.000,00 Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen ("AIF"), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

#### **VERWAHRSTELLE**

#### Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit Sitz Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

#### Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,

#### Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

• Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts wurde kein Interessenkonflikt identifiziert.

#### Unterverwahrung

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.hal-privat-bank.com/impressum) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Die Verwahrstelle hat verbindliche Organisationsgrundsätze und Verfahren sowie ein Kontrollrahmenwerk eingerichtet. Dies dient nicht zuletzt auch der Vermeidung bzw. Mitigierung von möglichen Interessenkonflikten bei der Unterverwahrung. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine funktionale und hierarchische Trennung von den mit ihr verbundenen Unternehmen sicher.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

#### Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

#### Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Sicherheiten werden nicht wiederverwertet.

#### RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Verkehrswerte der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

#### Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

#### Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

#### Reduzierung des Fondsanteilswerts durch Ausschüttungen aus dem Sondervermögen

Ausschüttungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

#### Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

#### Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums, und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin, ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

#### Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Rücknahme der Anteile ist erheblich beschränkt. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger ihre Anteile nicht im gewünschten Umfang oder gar nicht zurückgeben können.

#### Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die Rücknahme gemäß den Anlagebedingungen ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile jedoch zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

#### Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern

belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

## Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

#### Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

#### Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

#### Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

#### Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

#### Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

#### Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

#### Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

#### Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

#### Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

#### Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

#### Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

#### Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

#### Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte "Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

#### Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

#### Spezifische Länderrisiken

Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

#### Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

#### Besondere Risiken der Anlage in Beteiligungen kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Beteiligungen kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunkturreagibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

#### Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Beispiele für ESG sind:

#### **Environmental/Umwelt**

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

#### Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

#### Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten). Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

**Transitionsrisiken** bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO2-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

#### Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

# Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

#### Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

#### Erhöhtes Risiko aus der Investition in illiquide Märkte

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Vermögensgegenstände anlegen, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwerer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig nicht genügend Käufer gefunden werden können oder für den Verkauf höhere Transaktionskosten in Kauf genommen werden müssen.

Sofern der Fonds größere Teile seines Vermögens in solche Anlagen anlegt, die nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können, erhöht sich das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme der Fondsanteile. Das Risiko von Verlusten aus Transaktionen steigt, da kurzfristig möglicher Weise nicht genügend Käufer gefunden werden können.

#### Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

#### Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

#### Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme; Beschränkung der Anteilrücknahme"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Je höher der Anteil schwerer zu veräußernder Anlagen, desto höher das Risiko der Rücknahmeaussetzung.

#### Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend "Emittent") oder eines Vertragspartners (nachfolgend: "Kontrahent"), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

#### Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – "CCP") tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit

ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

#### Operationelle und sonstige Risiken des Fonds, Risiken der Private-Equity-Anlage

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Des Weiteren werden sonstige Risiken einer Fondsanlage, einschließlich der hier beabsichtigten Privat-Equity-Anlagen, dargestellt.

#### Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

#### Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

#### Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

### Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

#### Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

#### Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z. B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z. B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle: die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z. B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z. B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z. B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

## Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

### Besondere Risiken der Private-Equity-Investition

Dieser Fonds ist ein Private-Equity Dachfonds, der wiederrum in Zielfonds investiert, die in Zielgesellschaften investieren. Diese Zielgesellschaften bergen besondere Private-Equity-Risiken:

- Bei den Unternehmen, die von den Zielfonds direkt oder indirekt erworben werden, wird es sich im Wesentlichen um nicht oder noch nicht börsennotierte Unternehmen handeln. Bei diesen Unternehmen oder in deren Umfeld können unvorhergesehene Entwicklungen und Probleme eintreten, die zu Verlusten des Unternehmens bis hin zur Insolvenz führen können. Probleme bei den vorbezeichneten Unternehmen können dadurch entstehen, dass die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen vom Markt nicht wie vorhergesehen angenommen werden oder interne Schwierigkeiten etwa im Produktions-, Personal- oder Verwaltungsbereich zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen. Das Gleiche gilt, wenn die Unternehmen in hohem Maße mit Fremdfinanzierungen belastet sind und damit einen großen Teil ihrer Einkünfte für Zins- und Tilgungszahlungen zur Bedienung dieser Verbindlichkeiten einsetzen müssen. Kreditgeber von Unternehmen genießen mit ihren Ansprüchen Vorrang gegenüber jeder Private-Equity-Investition.
- Zu den Unternehmen, die direkt oder indirekt erworben oder finanziert werden, zählen auch junge Unternehmen, die sich im Gründungsstadium mit jungen Technologien bzw. Produkten befinden. Investitionen in solche Unternehmen zeigen zwar häufig bessere Möglichkeiten für Wachstum, bergen aber auch größere Risiken als sie mit Investitionen in große bzw. reife Wachstumssituationen Unternehmen einhergehen. Unternehmen in können eingeschränkte Produktlinien besitzen, auf kleineren Märkten agieren, über beschränkte finanzielle Ressourcen verfügen und können von einem kleinen Managementteam abhängen. Des Weiteren können sie starkem Wettbewerb ausgesetzt sein, auch von Unternehmen, die über größere finanzielle Ressourcen, über umfangreichere Entwicklungs-, Herstellungs-, Marketing- und Dienstleistungskapazitäten sowie über eine größere Zahl von qualifizierten leitenden und technischen Mitarbeitern verfügen. Es können sich daher wirtschaftliche, technologische, Management- und sonstige Probleme ergeben, die zu erheblichen Abweichungen der Geschäftspläne führen können.
- Private-Equity Investitionen sind eingeschränkt liquide, sodass das Risiko der langfristen Anteilsrücknahmeaussetzung besteht.

## **ANTEILE UND BEWERTUNG**

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

## Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

#### Ausgabe von Anteilen

Die Anteilausgabe erfolgt bis zum 31. Dezember 2027 börsentäglich. Ab dem 01.01.2028 werden keine Anteile an dem ELTIF-Sondervermögen ausgegeben. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil ("Anteilwert") zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt "Anteile", Unterabschnitt "Ausgabe- und Rücknahmepreis" erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

#### Rücknahme und Rücknahmebeschränkung von Anteilen; Aussetzung der Rücknahme

Anteilrückgaben sind erst nach Ablauf der Mindesthaltedauer und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 60 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.

Anteile werden zu folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- a) Die Rücknahme der Anteile ist nicht zeitweilig ausgesetzt.
- b) Die Anteilsrückgabe ist nach einer Mindesthaltedauer von 60 Monaten nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, vom Anleger erklärt worden.
- c) Der Anleger hat die gewünschte Anteilsrückgabe unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle angekündigt.
- d) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird begrenzt auf 10 % des Wertes zum Rückgabetag derjenigen Vermögensgegenstände des ELTIF-Sondervermögens, die in Vermögensgegenständen gem. § 6 Absatz 2 lit. d) bis f) investiert sind, und die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt. Die Mindesthaltedauer beginnt somit von Neuem.

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Anlagebedingungen verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des ELTIF-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Eine Sachauskehr ist unzulässig.

Falls zu einem Rücknahmetermin mehr Rückgabeerklärungen vorliegen als bedient werden können, werden die Rückgabeerklärungen, die für denselben Rücknahmetermin gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetermin gestellten Rückgabeerklärungen bedient. Der nicht ausgeführte Teil der Rückgabeerklärungen wird auf den nächsten Rücknahmetermin vorgetragen ("Vorgetragene Rückgabeerklärungen"). Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rückgabeerklärungen des zurückliegenden Rücknahmetermins erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rückgabeerklärungen ("Neue Rückgabeerklärungen"), die für den späteren Rücknahmetermin gestellt werden. Die Abwicklung der Vorgetragenen Rückgabeerklärungen richtet sich, nach den an diesem Zeitpunkt die für Anteilsrücknahmen zu Verfügung stehenden Mittel gemäß Absatz 5 lit. d). Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetermin begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rückgabeerklärungen weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rückgabeerklärungen vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rückgabeerklärungen vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rückgabeerklärungen bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung einer Rückgabeerklärung eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt. Anleger können die Aufhebung ihrer nicht vollständig ausgeführten Rücknahmeforderungen bei ihrer depotführenden Stelle, der Verwahrstelle und der Gesellschaft in Textform beantragen.

Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§§ 338a, 98 Abs. 2 KAGB).

Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen, wenn die Mittel gemäß Absatz 5 d) zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände gem. § 6 Absatz 2 lit. d) bis f) des ELTIF-Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern.

Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß der Rücknahme und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

### Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag. Soweit Anteile nach ausgegeben werden, ist der Abrechnungsstichtag der auf den Ablauf der Frist folgende Wertermittlungstag. Soweit die Haltedauer und die Kündigungsfrist gemäß zur Anwendung kommen, ist der Abrechnungsstichtag spätestens der auf den Ablauf der Haltedauer und der Kündigungsfrist folgende Wertermittlungstag.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

#### Depots bei Kreditinstituten

Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

## **Bewertung**

Nachfolgende Regelungen gelten für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Fonds:

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter "Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände" nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter "Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände" nicht anders angegeben.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der REFINITV um 17.00 Uhr (MEZ) / 17.00 Uhr (MESZ) ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet

Direkte Private Equity-Beteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist. Die Gesellschaft hat ihre Entscheidung und die sie tragenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

• Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Gesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt "Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme" dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter "Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme" sowie "– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)" erläutert.

#### Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an Börsen / organisierten Märkten einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

## Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitten "Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und rücknahme" sowie "Anteile – Liquiditätsmanagement".

## Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ("Nettoinventarwert").

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils ("Anteilwert").

Der Anteilwert wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

## Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt "Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme" näher erläutert.

#### Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in dem Abschnitt "Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag" sowie "Der Fonds im Überblick – Rücknahmeabschlag" dargestellt.

## Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

## **K**OSTEN

## Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese ergänzende Kosten zu dem Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

## **Verwaltungs- und sonstige Kosten**

Die nachfolgend genannten Kosten sind die gemäß der Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze:

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des ELTIF-Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,97 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auflage des ELTIF-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine Mindestvergütung von 75.000,- Euro. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

- 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem ELTIF-Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
  - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
  - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

#### 3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

## 4. Transaktionskosten und -gebühren

Werden für das ELTIF-Sondervermögen Zielfonds erworben, kann die Gesellschaft bei Erwerb von diesen jeweils eine fixe Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des Kaufpreises beanspruchen.

#### Erfolgsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung am Ende eines Wirtschaftsjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zu Gunsten der Anleger des ELTIF-Sondervermögens wurden Auszahlungen insgesamt in Höhe von 100 % des eingezahlten Kapitals des ELTIF und
- weitere Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6,0 Prozent p.a. bezogen auf 100 % des eingezahlten Kapitals des ELTIF durchgeführt.

Danach erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung von 20% aller weiteren Auszahlungen an die Anleger. Der jeweilige Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres des ELTIF-Sondervermögens berechnet und fällig. Der Höchstbetrag beläuft sich auf bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode.

#### 6. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 2 und 3

Der Betrag, der aus dem ELTIF-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,27 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

- 7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des ELTIF-Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
  - Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- Kosten für die Prüfung des ELTIF-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des ELTIF-Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des ELTIF-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des ELTIF-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das ELTIF-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das ELTIF-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw.
   Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- I) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des ELTIF-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom ELTIF-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

#### 8. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 338a, 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der Fondsberater erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung entrichtet.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart.

Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5 Prozent des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 100,00 Euro pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

#### Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird gegebenenfalls eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt "Kosten – Angabe einer Gesamtkostenquote") berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, anfallen.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für diese Aufwendungen vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch ausnahmsweise bis zu 100 Prozent des Fondsvolumens betragen. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Im Jahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile oder -aktien berechnet wurde.

## Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen ("Gesamtkostenguote"). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds ggf. einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt "Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten" sowie "Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen"). Sofern der Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenguote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

#### Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

## **VERGÜTUNGSPOLITIK**

Die Vergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

## ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

## Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

## **Ertragsverwendung**

#### Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Anteilklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Erträge und gegebenenfalls Veräußerungsgewinne werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss ausgeschüttet. Im Zusammenhang mit der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass sich am Ausschüttungsstichtag der Anteilwert (Rücknahmepreis) um den Ausschüttungsbetrag vermindert, da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird. In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung auch bei der ausschüttenden Anteilklasse Erträge teilweise oder auch vollständig zur Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

## Gutschrift der Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Anteilklassen gilt für die Gutschrift der Ausschüttungen Folgendes:

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

# AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

## Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht.. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

## Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

# Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht des Fonds sowie im Internet unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per

dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

## Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen ELTIF erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

## Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt (PRIIP) für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des übertragenden Investmentfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Website www.hansainvest.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, welches nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

## **AUSLAGERUNG**

Auf die HMW Emissionshaus AG, Pullach im Isartal wurden folgende Dienstleistungen gemäß Anhang 1 Nr. 1 b) der Richtline 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) ausgelagert:

- Administrative Dienstleistungen
- Kundenanfragen
- Führung von Aufzeichnungen

Die HANSAINVEST hat folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation

auf die

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg

Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie auf die

Allgeier IT-Services GmbH, München

**EDV-Innenrevision** 

auf die

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft

auf die

Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch

Ordermanagement OPUS

auf die

PATRONAS Financial Services GmbH, Freiburg im Breisgau

Fondsbuchhaltungssystem FNZ

auf die

FNZ Deutschland Technologie GmbH, Sulzbach (Taunus)

Orderabwicklung/Best Execution

auf die

SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

## INTERESSENKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds oder
- Interessen der Kunden der Gesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der Gesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance ("window dressing"),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders ("block trades"),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat ("IPO-Zuteilungen"),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsfolgeprovisionen". Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind den Abschnitten "Kosten" sowie "Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag" zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100 Prozent als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
- Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Bei der Anlageberaterin könnten folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Anlageberaterin HMW Emissionshaus AG kann Investitionen des Fonds in von der Anlageberaterin selbst initiierte MIG Fonds, einem geschlossenen alternativen Investmentfonds in der Anlageklasse Venture Capital, empfehlen. Die HMW Emissionshaus AG, die aufgrund Auslagerungsvertrags mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft der MIG Fonds, der MIG Capital AG, für die Konzeption und die Vertriebsvorbereitung der MIG Fonds verantwortlich ist, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH. Die HMW Emissionshaus AG hält ferner 100 % der Geschäftsanteile der HMW Fundraising GmbH, die von der Fondsgesellschaft mit der Vertriebskoordination der MIG Fonds beauftragt worden ist.

Soweit der Fonds in einen MIG Fonds investieren sollte, könnte die Anlageberaterin neben ihren Provisionen aus dem Fonds zudem Provisionen und Erlöse aus dem MIG Fonds erhalten, in den der Fonds investiert. Zudem könnten weitere Unternehmen der HMW Gruppe wie insbesondere HMW Fundraising GmbH als Vertriebsverantwortliche Provisionen und weitere Erlöse aus dem Fonds parallel zu Provisionen und Erlösen aus dem Fonds erzielen. Dies wiederum könnte zu einem Interessenkonflikt bei der Anlageberaterin des Fonds führen.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt.

## Kurzangaben über Steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

## Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend "NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

## Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend "NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

-

 $<sup>^3</sup>$  Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

#### Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge<sup>4</sup>, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.]

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> § 12 Abs. 1 InvStG

### Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

## Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

#### Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

## Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

## Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

|   | Ausschüttungen   | Vorabpauschalen | Veräußerungsgewinne                  |
|---|--|-----------------|--------------------------------------|
| Inländische Anleger   |  |                 |                                      |
| Einzelunternehmer   | Kapitalertragsteuer:<br>25% (die Teilfreistellung für Aktien<br>Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksic   |                 | Kapitalertragsteuer:<br>Abstandnahme |
|   | Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)           |                 |                                      |
| Regelbesteuerte<br>Körperschaften<br>(typischerweise<br>Industrieunterneh-<br>men; Banken,<br>sofern Anteile nicht<br>im Handelsbestand<br>gehalten werden;<br>Sachversicherer) | Kapitalertragsteuer:<br>Abstandnahme bei Banken, ansons<br>für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für<br>berücksichtigt)  |                 | Kapitalertragsteuer:<br>Abstandnahme |
|   | Materielle Besteuerung:  Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körnerschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer: Mischfonds 40% für Körnerschaftsteuer / 20% für                |                 |                                      |
| Lebens- und Kranken- versicherungs- unternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind   | Kapitalertragsteuer: Abstandnahme  |                 |                                      |
|   | Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer)                         |                 |                                      |
|   | Kapitalertragsteuer:<br>Abstandnahme   |                 |                                      |
|   | materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer) |                 |                                      |
| Steuerbefreite ge-<br>meinnützige, mild-<br>tätige oder kirchliche<br>Anleger (insb.<br>Kirchen, gemein-<br>nützige Stiftungen)   | Abstandnahme   |                 |                                      |
|   | materielle Besteuerung:<br>Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten<br>Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden  |                 |                                      |

| Andere steuerbefreite  | Kapitalertragsteuer:<br>Abstandnahme  |
|--|---------------------------------------|
| Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskass en, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind) | materielle Besteuerung:<br>Steuerfrei |

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

#### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>5</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

#### Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

#### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung<sup>6</sup>, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> § 37 Abs. 2 AO

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

#### Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

**Hinweis:** Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

## **BERICHTERSTATTUNG**

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Der Jahresbericht ist auf Anforderung bei der Gesellschaft auch als Druckstück erhältlich.

## **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

#### DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt "Auslagerung" dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertriebsgesellschaft (Initiator) und Beratung: vgl. Abschnitt "Die beteiligten Parteien im Überblick"
- Zur steuerrechtlichen Beratung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

# ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP), Anlagebedingungen, Jahresberichte können unter www.hansainvest.com bezogen werden.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle sowie gegebenenfalls der Vertriebsstelle zu erhalten.

# WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

## Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

|   | aufgelegt am             |
|---|--------------------------|
| HANSArenta                                      | 02.01.1970               |
| HANSAsecur                                      | 02.01.1970               |
| HANSAinternational                              |                          |
| HANSAzins                                       | 01.09.1981<br>02.05.1985 |
|   |                          |
| HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:     | 03.04.1989               |
| HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond            | 00 04 4000               |
| HANSAeuropa                                     | 02.01.1992               |
| HANSAdefensive                                  | 02.11.1994               |
| NB Stiftungsfonds (zuvor NB Stiftungsfonds 2)   | 08.12.1995               |
| Trend Kairos Global                             | 15.04.1996               |
| TBF GLOBAL VALUE                                | 01.02.1997               |
| HANSAertrag                                     | 19.03.1997               |
| IPAM AktienSpezial                              | 01.10.1997               |
| TBF GLOBAL INCOME                               | 30.01.1998               |
| TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR                  | 31.01.1998               |
| Aramea Hippokrat                                | 22.10.1998               |
| HANSApost Europa (zuvor: Postbank Europa P)     | 04.01.1999               |
| HANSAbalance                                    | 01.07.1999               |
| D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:     | 23.12.1999               |
| D&R Strategie - Select                          |                          |
| HANSApost Triselect (zuvor: Postbank Triselect) | 01.03.2000               |
| Inovesta Classic                                | 26.05.2000               |
| Inovesta Opportunitiy                           | 26.05.2000               |
| HANSAcentro                                     | 03.07.2000               |
| HANSAdynamic                                    | 03.07.2000               |
| apo Forte (zuvor: apo Forte INKA)               | 15.02.2001               |
| apo Mezzo (zuvor: apo Mezzo INKA)               | 15.02.2001               |
| apo Piano (zuvor: apo Piano INKA)               | 15.02.2001               |
| HI Topselect D                                  | 17.05.2001               |
| HI Topselect W                                  | 17.05.2001               |
| HANSApost Megatrend (zuvor: Postbank Megatrend) | 01.08.2001               |
| Bankhaus Neelmeyer Aktienstrategie              | 15.10.2001               |
| Millennium Global (Umbrella) mit dem Teilfonds: | 18.12.2001               |
| Millennium Global Opportunities                 |                          |
| HANSAaccura                                     | 02.01.2002               |
| HAC Quant (Umbrella) mit dem Teilfonds:         | 09.04.2003               |
| HAC Quant DIVIDENDENSTARS global                |                          |
| HANSApost Balanced (zuvor: Postbank Balanced)   | 15.10.2003               |
| HANSApost Eurorent (zuvor: Postbank Eurorent)   | 15.10.2003               |
| TBF GLOBAL TECHNOLOGY                           | 06.05.2005               |
| APO High Yield Spezial                          | 01.09.2005               |
| IPAM RentenWachstum                             | 04.10.2005               |
| efv-Perspektive-Fonds I                         | 15.11.2005               |
| CH Global                                       | 02.10.2006               |
| Weltportfolio Ausgewogen                        | 15.10.2007               |
| AES Rendite Selekt                              | 03.12.2007               |
| AES Selekt A1                                   | 03.12.2007               |
| WI SELEKT C                                     | 03.12.2007               |
|   | 03.12.2007               |
| WI SELEKT D Strategie Welt Select               |                          |
| Strategie Welt Select                           | 06.12.2007               |
| WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:          | 06.12.2007               |

| WALLRICH Prämienstrategie                     |                          |
|---|--------------------------|
| SI BestSelect                                 | 14.12.2007               |
| D&R Best-of-Two Classic                       | 20.12.2007               |
| SI SafeInvest                                 | 02.01.2008               |
| apo Vivace Megatrends                         | 01.02.2008               |
| IAC-Aktien Global                             | 15.02.2008               |
| MuP Vermögensverwaltung Horizont 10           | 29.02.2008               |
| MuP Vermögensverwaltung Horizont 5            | 29.02.2008               |
| TOP-Investors Global                          | 03.03.2008               |
| AVBV 2020                                     | 03.03.2008               |
| GLOBAL MARKETS DEFENDER                       | 01.04.2008               |
| GLOBAL MARKETS GROWTH                         | 01.04.2008               |
| GLOBAL MARKETS TRENDS                         | 01.04.2008               |
| AEQUO GLOBAL                                  | 15.04.2008               |
| EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie          | 13.05.2008               |
| Aramea Balanced Convertible                   | 15.05.2008               |
| Varios Flex Fonds                             | 20.05.2008               |
| OLB Invest Solide                             | 01.08.2008               |
| GFS Aktien Anlage Global                      | 01.09.2008               |
| Münsterländische Bank Strategieportfolio I    | 01.09.2008               |
| Münsterländische Bank Strategieportfolio II   | 01.09.2008               |
| GF Global Select HI                           | 15.09.2008               |
| Aramea Strategie I                            | 10.11.2008               |
| NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds:         | 04.12.2008               |
| NIELSEN - GLOBAL VALUE<br>Aramea Rendite Plus | 09.12.2008               |
| Fidelity Demografiefonds Ausgewogen           | 26.03.2009               |
| Fidelity Demografiefonds Konservativ          | 26.03.2009               |
| Geneon Vermögensverwaltungsfonds              | 11.05.2009               |
| DuoPlus                                       | 18.05.2009               |
| Geneon Global Challenges Select               | 02.10.2009               |
| EQUINOX Aktien Euroland                       | 19.10.2009               |
| TBF SMART POWER                               | 07.12.2009               |
| Aramea Aktien Select                          | 16.08.2010               |
| TOP Defensiv Plus                             | 19.10.2010               |
| C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible          | 08.11.2010               |
| HANSAwerte                                    | 30.12.2010               |
| Geneon Invest Rendite Select                  | 06.01.2011               |
| KB Vermögensverwaltungsfonds                  | 01.04.2011               |
| HANSAsmart Select E                           | 04.10.2011               |
| PTAM Global Allocation                        | 06.10.2011               |
| Apus Capital Revalue Fonds                    | 19.10.2011               |
| 3ik-Strategiefonds I                          | 01.12.2011               |
| GUH Vermögen                                  | 01.12.2011               |
| 3ik-Strategiefonds III                        | 01.12.2011               |
| HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global         | 28.12.2011               |
| SMS Ars multiplex                             | 27.03.2012               |
| H1 Flexible Top Select                        | 01.06.2012               |
| Rücklagenfonds M3 Opportunites                | 06.06.2012               |
| M3 Opportunitas OLB Zinsstrategie             | 02.07.2012<br>01.08.2012 |
| TBF SPECIAL INCOME                            | 17.08.2012               |
| Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie            | 03.10.2012               |
| K&S Flex                                      | 03.12.2012               |
| BremenKapital Aktien                          | 14.12.2012               |
| BremenKapital Ertrag                          | 14.12.2012               |
| BremenKapital Renten Offensiv                 | 14.12.2012               |
| BremenKapital Zertifikate                     | 14.12.2012               |
| BremenKapital Renten Standard                 | 17.12.2012               |
| BRW Balanced Return                           | 15.07.2013               |
|   |                          |

| PSM Dynamik  | 18.07.2013 |
|--|------------|
| PSM Konzept  | 18.07.2013 |
| apano HI Strategie 1   | 19.07.2013 |
| TBF JAPAN  | 18.11.2013 |
| HANSAdividende   | 16.12.2013 |
|  |            |
| Sauren Dynamic Absolute Return   | 27.12.2013 |
| P&K Balance  | 30.12.2013 |
| D&R Wachstum Global TAA  | 03.02.2014 |
| Münsterländische Bank Stiftungsfonds   | 14.04.2014 |
| TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY  | 22.04.2014 |
| Portikus International Opportunities Fonds   | 16.05.2014 |
| BRW Balanced Return Plus   | 01.07.2014 |
| AIRC BEST OF U.S.  | 15.09.2014 |
|  | 01.10.2014 |
| Geostrategy Fund   |            |
| OVID Infrastructure HY Income  | 01.10.2014 |
| apo Medical Core (zuvor: apo Medical Opportunities Institutionell)   | 20.10.2014 |
| AES Strategie Defensiv   | 03.11.2014 |
| avesco Sustainable Hidden Champions Equity   | 05.01.2015 |
| Vermögensmandat Select   | 19.01.2015 |
| apo Medical Balance  | 23.02.2015 |
| apo TopSelect Stabilität   | 23.02.2015 |
| apo TopSelect Balance  | 23.02.2015 |
| apo TopSelect Wachstum   | 23.02.2015 |
| green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:   | 25.02.2015 |
| Green Benefit Global Impact Fund   | 23.02.2013 |
| •  | 16.02.2015 |
| KIRIX Substitution Plus  | 16.03.2015 |
| KIRIX Dynamic Plus   | 18.03.2015 |
| HANSAsmart Select G  | 15.04.2015 |
| TBF US CORPORATE BONDS   | 24.04.2015 |
| QUANTIVE Absolute Return   | 01.07.2015 |
| PECULIUM GLOBAL SELECT   | 03.08.2015 |
| FAM Renten Spezial   | 15.09.2015 |
| MF INVEST Best Select  | 15.09.2015 |
| global online retail   | 01.10.2015 |
| Vermögenspooling Fonds Nr. 1   | 02.11.2015 |
| Vermögenspooling Fonds Nr. 2   | 02.11.2015 |
| Value Aktiv Plus   | 21.12.2015 |
| apano Global Systematik  | 30.12.2015 |
|  |            |
| D&R Best-of (Umbrella) mit dem Teilfonds:  | 30.12.2015 |
| D&R Best-of – Multiple Opportunities   |            |
| HAC Quant STIFTUNGSFONDS flexibel global   | 30.12.2015 |
| Aramea Global Convertible  | 04.01.2016 |
| Vermögenspooling Fonds Nr. 3   | 11.01.2016 |
| A.IX-Faktor-Fonds  | 01.02.2016 |
| KIRIX Herkules-Portfolio   | 04.10.2016 |
| HANSArenten Spezial  | 01.12.2016 |
| PENSION.INVEST PLUS ®  | 16.01.2017 |
| Apo Dänische Pfandbriefe (zuvor: Apo Dänische Pfandbriefe UI)  | 31.01.2017 |
|  |            |
| Perspektive OVID Equity ESG Fonds  | 15.02.2017 |
| D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien   | 31.05.2017 |
| apo Digital Health Aktien Fonds  | 01.06.2017 |
| PSV KONSERVATIV ESG  | 15.08.2017 |
| QUANTIVE Vega  | 15.08.2017 |
| FRAM Capital Skandinavien  | 02.10.2017 |
| Apus Capital Marathon Fonds  | 16.10.2017 |
| ARISTOCRATS OPPORTUNITY  | 26.10.2017 |
| Der Zukunftsfonds  | 01.11.2017 |
| Aramea Rendite Plus Nachhaltig   | 30.11.2017 |
| HAC Quant RENDITEPLUS defensiv global  | 01.12.2017 |
| Wallrich Al Libero   | 01.12.2017 |
| The state of the s | 5111212017 |

| Themis Special Situations Fund                          | 15.02.2018 |
|---|------------|
| BRW Stable Return                                       | 01.03.2018 |
| TBF OFFENSIV  | 15.03.2018 |
|   |            |
| Vivace Multi-Strategy                                   | 28.03.2018 |
| PSV WACHSTUM ESG  | 15.05.2018 |
| EFD Global Invest                                       | 01.06.2018 |
| KANON Strategiekonzept Defensiv                         | 01.06.2018 |
| Essener Stiftungsfonds                                  | 01.06.2018 |
|   |            |
| Gehlen Braeutigam Value HI                              | 02.07.2018 |
| AI US Dynamic   | 31.07.2018 |
| Covesto Patient Capital                                 | 01.08.2018 |
| MLB-Basismandat   | 01.08.2018 |
| MLB-Wachstumsmandat                                     | 01.08.2018 |
| EVO SPECIAL SITUATIONS                                  | 03.09.2018 |
|   |            |
| KSAM-Value <sup>2</sup>                                 | 03.09.2018 |
| ABSOLUTE Volatility                                     | 01.11.2018 |
| Multi Flex+   | 01.11.2018 |
| Greiff Systematic Allocation Fund                       | 02.11.2018 |
| AFB Global Equity Select                                | 02.01.2019 |
| D&R Aktien Strategie                                    | 02.01.2019 |
|   |            |
| D&R Zins Strategie                                      | 02.01.2019 |
| BIT Global Technology Leaders                           | 02.01.2019 |
| (zuvor: BIT Global Internet Leaders 30)                 |            |
| Mainberg Special Situations Fund HI                     | 02.01.2019 |
| NB Anleihen Euro  | 02.01.2019 |
| proud@work  | 02.01.2019 |
| ·   |            |
| CA Familienstrategie                                    | 10.01.2019 |
| BRW Global Bond   | 14.01.2019 |
| Wallrich Al Peloton                                     | 01.02.2019 |
| terra.point   | 25.02.2019 |
| INVIOS Vermögenbildungsfonds                            | 01.03.2019 |
| SMS Ars multizins                                       | 01.03.2019 |
|   |            |
| Scandinavian Value Builder (zuvor: SK-I Süddeutschland) | 01.03.2019 |
| Effecten-Spiegel Aktien-Fonds                           | 15.04.2019 |
| Trend Kairos European Opportunities                     | 15.04.2019 |
| Euro Short Duration Bonds (zuvor: IPAM EURO Anleihen)   | 15.04.2019 |
| confido Fund  | 02.05.2019 |
| Kapitalertrag Plus                                      | 02.05.2019 |
| 4550  | 03.06.2019 |
| ARES  |            |
| Immobilien Werte Deutschland                            | 28.06.2019 |
| avant-garde capital Opportunities Fund                  | 01.07.2019 |
| Entrepreneur AS Select                                  | 01.07.2019 |
| G&W - DYNAMIC ALLOCATION                                | 01.07.2019 |
| WEALTHGATE Multi Asset Chance                           | 01.08.2019 |
| TBF BALANCED  | 01.08.2019 |
|   |            |
| Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds        | 08.08.2019 |
| Better Future Aktien Global                             | 02.09.2019 |
| ELM Global TICO   | 02.09.2019 |
| G&G ValueInvesting-DLS                                  | 16.09.2019 |
| Focus Fund Growth Equities HI                           | 01.10.2019 |
| NB Aktien Europa  | 02.12.2019 |
| NB Aktien Global  | 02.12.2019 |
|   |            |
| NB Anleihen Global                                      | 02.12.2019 |
| RSA WeltWerte Fonds                                     | 02.01.2020 |
| ficon Green Dividends-INVEST                            | 03.02.2020 |
| Zindstein Vermögens-Mandat                              | 02.03.2020 |
| Empowerment Fonds                                       | 15.04.2020 |
| Ecie Fair Future Fund                                   | 15.04.2020 |
| WEALTHGATE Biotech Fund                                 |            |
|   | 15.04.2020 |
| (zuvor: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund)             |            |
|   |            |

| Sparfonds Aktien   | 24.04.2020 |
|--|------------|
| Gamma Plus   | 15.06.2020 |
| ALAP   | 01.07.2020 |
| Kompass Strategie Fokus Moderat                              | 15.07.2020 |
| KOEHLER Equities   | 15.07.2020 |
| D&R Aktien   | 03.08.2020 |
| AVENTOS Global Real Estate Securities Fund                   | 01.10.2020 |
| LOHRE Investment Fund  | 01.10.2020 |
| LUNIS Biotech Growth Opportunities Fund                      | 01.10.2020 |
| NB Smart Premia  | 01.10.2020 |
| NB Real Asset Securities                                     | 02.11.2020 |
| BIT Global Leaders   |            |
|  | 02.11.2020 |
| D&R Zinsen   | 02.11.2020 |
| WEALTHGATE Multi Asset                                       | 01.12.2020 |
| GG Wasserstoff   | 15.12.2020 |
| ÖKOBASIS SDG - Investments for Future                        | 18.12.2020 |
| BRW Return   | 18.12.2020 |
| MIDAS Global Growth  | 04.01.2021 |
| Sustainable Smaller Companies ESG Fund                       | 04.01.2021 |
| AW Strategie Global Ausgewogen                               | 04.01.2021 |
| Barbarossa Stable Return                                     | 15.01.2021 |
| Premium Bonds Select   | 01.02.2021 |
| HANSAperspektive   | 15.02.2021 |
| SVM Strategie Nr. 1  | 15.02.2021 |
| SAM Strategic Solution Fund                                  | 01.03.2021 |
| Global Favourites  | 01.03.2021 |
| OVID Asia Pacific Infrastructure Equity                      | 01.03.2021 |
| HANSAglobal Structure  | 01.04.2021 |
| Greiff Special Opportunities (zuvor: ActiveAllocationAssets) | 01.04.2021 |
| BIT Global Fintech Leaders                                   | 03.05.2021 |
| Tigris Small & Micro Cap Growth Fund                         | 03.05.2021 |
| ELM KONZEPT  | 25.05.2021 |
| Global Balanced Opportunity Fund                             | 01.06.2021 |
| Wertewerk  | 01.06.2021 |
| Human Intelligence   | 02.08.2021 |
| Aaapollo 11 Ğlobal   | 01.09.2021 |
| Aramea Rendite Global Nachhaltig                             | 01.09.2021 |
| BIT Global Crypto Leaders                                    | 01.09.2021 |
| D&R Convexity Alpha  | 01.09.2021 |
| SAENTIS Global Invest  | 01.09.2021 |
| ROCKCAP GLOBAL EQUITY  | 15.10.2021 |
| Globale Trends innovativ                                     | 01.11.2021 |
| Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus                    | 01.11.2021 |
| QUINT Global Opportunities                                   | 01.11.2021 |
| Value Stars Plus   | 01.11.2021 |
| STAREN ÖkoStars  |            |
|  | 01.02.2022 |
| ARAMEA METAWORLD   | 01.04.2022 |
| SMAVESTO - RoboFlex ESG Ausgewogen                           | 01.07.2022 |
| SMAVESTO - RoboFlex ESG Ertrag                               | 01.07.2022 |
| SMAVESTO - RoboFlex ESG Dynamik                              | 01.07.2022 |
| H+ Top Select Opportunities                                  | 01.08.2022 |
| BIT Biotech Opportunities (zuvor: BC Biotech)                | 01.09.2022 |
| Qualitas Alta Value Fund                                     | 01.09.2022 |
| DNH Fonds  | 04.10.2022 |
| MTS Fonds  | 04.10.2022 |
| Top 25 Equities Fund   | 04.10.2022 |
| CvR Vermögensstrategie dynamisch                             | 01.12.2022 |
| D&R Aktien Nachhaltigkeit                                    | 01.12.2022 |
| D&R Zinsen Nachhaltigkeit                                    | 01.12.2022 |
| TBF FIXED INCOME   | 15.12.2022 |
|  |            |

| Habona Basic Needs                                       | 28.12.2022 |
|--|------------|
| Lotus Asia Selection                                     | 28.12.2022 |
| LeanVal Klimazielfonds                                   | 23.01.2023 |
| A&M Experts Momentum World                               | 01.02.2023 |
| Global Value Leaders Fund                                | 01.02.2023 |
| NAM Future Wealth Fund                                   | 15.02.2023 |
| NAM Global Wealth Fund                                   | 15.02.2023 |
| NAM Protected Wealth Fund                                | 15.02.2023 |
| Aramea Laufzeitenfonds 04/2028                           | 15.03.2023 |
| Werte & Sicherheit - VUB Tenoris                         | 01.06.2023 |
| Werte & Sicherheit - VUB GoldZins                        | 01.06.2023 |
| AXIA Global Portfolio                                    | 01.06.2023 |
| KSAM REBO FLEX   | 03.07.2023 |
| Aramea Laufzeitenfonds 08/2026                           | 01.09.2023 |
| Empiria Max Return global                                | 01.09.2023 |
| Empiria Stiftung Balance global                          | 01.09.2023 |
| TBF HQL Fonds  | 01.09.2023 |
| zaldor Core Portfolio RG                                 | 01.09.2023 |
| DRenta Ruhestandsfonds                                   | 15.11.2023 |
| 1 Bona Futura  | 01.02.2024 |
| Global Equity Opportunities                              | 01.03.2024 |
| Aramea Laufzeitenfonds 06/2027                           | 02.04.2024 |
| KB Investment Plus                                       | 15.04.2024 |
| HANSAreits US  | 15.04.2024 |
| Global Equity Leaders                                    | 10.06.2024 |
| BIT Defensive Growth                                     | 28.06.2024 |
| ACCESSIO LIBERTAS  | 01.07.2024 |
| Bankhaus Bauer VV Anleihen                               | 02.09.2024 |
| Bankhaus Bauer x 21 Oaks AI & Blockchain Innovation Fund | 02.09.2024 |
| PBO Global innovative markets equal weight               | 02.09.2024 |

# Alternative Investmentfonds (AIF)

# Gemischte Sondervermögen

|                           | aufgelegt am |
|---------------------------|--------------|
|                           |              |
| FondsSecure Systematik    | 28.12.2005   |
| efv-Perspektive-Fonds II  | 02.10.2006   |
| efv-Perspektive-Fonds III | 04.07.2007   |
| RM Select Invest Global   | 01.08.2007   |
| ALPHA TOP SELECT dynamic  | 15.10.2007   |
| fortune alpha ausgewogen  | 03.12.2007   |
| fortune alpha dynamisch   | 03.12.2007   |
| DBC Basic Return          | 17.12.2007   |
| VAB Strategie BASIS       | 15.01.2008   |

# Sonstige Sondervermögen

|                                       | aufgelegt am |
|---------------------------------------|--------------|
| Leistner Capital Partners Fund        | 18.12.2007   |
| Vermögensverwaltung Systematic Return | 18.12.2007   |
| Primus Inter Pares Strategie Ertrag   | 22.02.2008   |
| Primus Inter Pares Strategie Wachstum | 22.02.2008   |
| DBC Opportunity                       | 10.12.2008   |
| Vermögensverwaltung Global Dynamic    | 17.12.2008   |
| HANSAgold                             | 02.01.2009   |
| IIV Mikrofinanzfonds                  | 10.10.2011   |
| BremenKapital Dynamik                 | 14.12.2012   |

| BremenKapital Ertrag Plus        | 14.12.2012 |
|----------------------------------|------------|
| BremenKapital Wachstum           | 14.12.2012 |
| NB Multi Asset Global            | 19.01.2015 |
| Wallrich Marathon Balance        | 15.09.2015 |
| SOLIT Wertefonds                 | 02.01.2017 |
| Manganina Multi Asset            | 03.01.2017 |
| Vis Bonum Defensus               | 01.09.2017 |
| Vis Bonum Ratio                  | 01.09.2017 |
| WBS Hünicke Multi Asset Strategy | 01.08.2018 |
| Speerbridge Fund                 | 01.04.2019 |
| Global Quality Top 15            | 01.10.2019 |
| EMI Fonds                        | 01.09.2021 |
| Best of Green & Common Good      | 01.12.2022 |
| Red Kite Capital Fund            | 02.05.2023 |

# Investmentaktiengesellschaften

|   | aufgelegt am |
|---|--------------|
|   |              |
| antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV) | 29.08.2014   |
| antea Strategie II                      | 29.08.2014   |
| (TGV der antea InvAG mVK und TGV)       |              |
| antea Einkommen Global                  | 07.05.2018   |
| (TGV der antea InvAG mVK und TGV)       |              |

Die Gesellschaft verwaltet 72 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 97 Immobilien-Spezial-Sondervermögen (einschließlich 22 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 8 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 30.09.2024

# **VERKAUFSBESCHRÄNKUNG**

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden (siehe auch Abschnitt "Einleitung – Anlagebeschränkungen für US-Personen").

# **ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwalteten ELTIF-Sondervermögen "RockPhant ELTIF 1" ("ELTIF-Sondervermögen" oder "Fonds").

# § 1 Grundlagen

- Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds ("ELTIF-Verordnung") und den regulatorisch-technischen Standards der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2759 ("RTS") in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Das ELTIF-Sondervermögen wurde als sogenannter "europäischer langfristiger Investmentfonds" (ELTIF) im Sinne der ELTIF-Verordnung gegründet.
- 3. Das ELTIF-Sondervermögen wird für eine Laufzeit bis zum 30.09.2040 errichtet. Die Laufzeit kann von der Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen um bis zu 2 (zwei) mal 2 (zwei) Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist den Anlegern unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der ELTIF-Verordnung zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sondervermögens an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt oder elektronische Anteilscheine begeben.
- 5. Der Geschäftszweck des ELTIF-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.
- 6. Die Vermögensgegenstände des ELTIF-Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft.
- 7. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Anlagebedingungen, der ELTIF-Verordnung und dem KAGB.
- 8. Die Gesellschaft hat bei der Bewertung, ob die Laufzeit des ELTIF-Sondervermögens mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte vereinbar ist, Artikel 18 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung sowie Art. 2 der RTS zu berücksichtigen.

# § 2 Verwahrstelle

- Die Gesellschaft bestellt für das ELTIF-Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne der §§ 338a, 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- 2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, der ELTIF-Verordnung, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

- 3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe der §§ 338a, 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- 4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ELTIF-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne der § 338a, 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach §§ 338a, 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem ELTIF-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.
- 5. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte können nur in dem nach Art. 29 ELTIF-Verordnung vorgesehenen Rahmen wiederverwertet werden.

#### § 3 Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 338a, 168, 169 und 217 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

# § 4 Fondsverwaltung

- Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen

# § 5 Anlageziel und -Strategie

- Das Anlageziel des ELTIF-Sondervermögens ist es, für die Anleger langfristig attraktive Renditen zu erwirtschaften. Das Vermögen des ELTIF-Sondervermögens wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögensgegenstände investiert, die nach der ELTIF-Verordnung zulässig sind. Näheres regeln diese Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt.
- 2. Das ELTIF-Sondervermögen verfolgt die folgende Strategie: Private Equity Strategie Fund-of-Fund (Dachfonds).

# § 6 Erwerbbare Vermögensgegenstände, Anlage- und Emittentengrenzen

- 1. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das ELTIF-Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die in der ELTIF-Verordnung und die in diesen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Folgende Vermögensgegenstände dürfen für das ELTIF-Sondervermögen erworben werden:
  - a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 a) der ELTIF-Verordnung;
  - b) Schuldtitel gemäß Artikel 10 Absatz 1 b) der ELTIF-Verordnung;
  - c) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögensgegenstände in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben (nachfolgend "Zielfonds");
  - d) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB; wobei ein originärer Erwerb von Wertpapieren gemäß § 193 KAGB durch das ELTIF-Sondervermögen nicht stattfinden darf. Das ELTIF-Sondervermögen darf Aktien, die an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen worden sind, nur halten, sofern die Börsen- oder Marktzulassung für diese Aktien erfolgt ist, nachdem die Gesellschaft die Aktien oder die entsprechenden Gesellschaftsanteile als direkten oder mittelbaren Vermögensgegenstand gemäß lit. a) bis c) erworben hatte. Gleiches gilt, wenn das ELTIF-Sondervermögen im Zuge einer direkten oder mittelbar über einen Vermögensgegenstand gemäß lit. a) bis c) erfolgten Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen durch eine Umwandlungsmaßnahme (wie insbesondere eine Verschmelzung) oder als Gegenleistung für eine Anteilsveräußerung Aktien gemäß § 193 KAGB an einer anderen Gesellschaft erhält, deren Aktien an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
  - e) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
  - f) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;
- 3. Mindestens 55 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in die Vermögensgegenstände gemäß Absatz 2 lit. a) bis c) investiert, wobei mehr als 50 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens mittelbar oder unmittelbar in den Vermögensgegenstand Private Equity investiert wird und fortlaufend mehr als 50 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens in Zielfondsanteile anlegt wird.
- 4. Mindestens 10% des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in die Vermögensgegenstände gemäß Abs. 2 lit. d) bis f) investiert.
- 5. Höchstens 20 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in Instrumente investiert, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.

- Höchstens 20 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens werden in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, investiert.
- 7. Höchstens 10 % des Kapitals des ELTIF-Sondervermögens wird in Absatz 2 lit. d) bis f) genannte Vermögensgegenstände investiert, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden.
- 8. Abweichend von dem vorstehendem Absatz 7 kann das ELTIF-Sondervermögen die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn es sich bei der Liquiden Anlage um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögensgegenstände angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- 9. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in den Absätzen 3 und 5 bis 8 genannten Obergrenzen als ein einziges Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.
- 10. Das ELTIF-Sondervermögen darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben. Für Investitionen in die in Abs. 2 lit. d) bis f) genannten Vermögensgegenstände gelten die in Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration.
- 11. Das ELTIF-Sondervermögen darf Derivate weder zu Investitionszwecken noch zur Absicherung erwerben.
- Der Erwerb von einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen gem. Art. 2 Nr.
   ELTIF-Verordnung ist ausgeschlossen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
- 13. Die Grenzen nach Absatz 3 bis 8 sind spätestens nach Ablauf einer anfänglichen Anlaufphase von fünf Jahren ab Zulassung des ELTIF-Sondervermögens einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald das ELTIF-Sondervermögen mit der Veräußerung der Vermögensgegenstände beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.

#### § 7 Barkreditaufnahme

- 1. Das ELTIF-Sondervermögen kann Barkredite aufnehmen. Eine solche Barkreditaufnahme muss sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:
  - a) sie geht nicht über 25% des Nettovermögenswertes des ELTIF-Sondervermögens hinaus;

- sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des ELTIF-Sondervermögens an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögensgegenstände, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
- d) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des ELTIF-Sondervermögens.
- 2. Bei der Barkreditaufnahme kann das ELTIF-Sondervermögen zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten.
- 3. Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses § 7.
- 4. Die Grenze nach Absatz 1 lit. a) gilt erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF-Sondervermögens begonnen hat. Die Grenze wird bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des ELTIF-Sondervermögens oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des ELTIF-Sondervermögens erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

# § 8 Anteile

- 1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber oder werden als elektronische Anteilscheine begeben.
- Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.

#### § 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Mindesthaltedauer, Rücknahmeaussetzung

- 1. Die Anteilausgabe erfolgt bis zum 31. Dezember 2027 börsentäglich; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Ab dem 01.01.2028 werden keine Anteile an dem ELTIF-Sondervermögen ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Anteile werden an Anleger unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses nach einer Frist von zwei Wochen nach Zeichnung der Anteile ausgegeben. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

- 3. Die Gesellschaft hat eine Mindesthaltedauer von 60 Monaten für das ELTIF Sondervermögen festgelegt ("Mindesthaltedauer"). Sie hat dabei die Anforderungen von Artikel 3 der RTS<sup>7</sup> berücksichtigt.
- 4. Anteilrückgaben sind erst nach Ablauf der Mindesthaltedauer und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 60 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.
- 5. Anteile werden zu folgenden Bedingungen zurückgenommen:
  - a) Die Rücknahme der Anteile ist nicht zeitweilig ausgesetzt.
  - b) Die Anteilsrückgabe ist nach einer Mindesthaltedauer von 60 Monaten nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, vom Anleger erklärt worden.
  - Der Anleger hat die gewünschte Anteilsrückgabe unter Einhaltung einer Rückgabefrist von
     Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle angekündigt.
  - d) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird begrenzt auf 10 % des Wertes zum Rückgabetag derjenigen Vermögensgegenstände des ELTIF-Sondervermögens, die in Vermögensgegenständen gem. § 6 Absatz 2 lit. d) bis f) investiert sind, und die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) benötigt werden.

Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt. Die Mindesthaltedauer beginnt somit von Neuem.

6. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des ELTIF-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Eine Sachauskehr ist unzulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden

- 7. Falls zu einem Rücknahmetermin mehr Rückgabeerklärungen vorliegen als bedient werden können, werden die Rückgabeerklärungen, die für denselben Rücknahmetermin gestellt anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetermin gestellten Rückgabeerklärungen bedient. Der nicht ausgeführte Teil der Rückgabeerklärungen wird auf den nächsten Rücknahmetermin vorgetragen ("Vorgetragene Rückgabeerklärungen"). Die Bearbeitung Vorgetragenen Rückgabeerklärungen zurückliegenden Rücknahmetermins erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rückgabeerklärungen ("Neue Rückgabeerklärungen"), die für den späteren Rücknahmetermin gestellt werden. Die Abwicklung der Vorgetragenen Rückgabeerklärungen richtet sich, nach den an diesem Zeitpunkt die für Anteilsrücknahmen zu Verfügung stehenden Mittel gemäß Absatz 5 lit. d). Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetermin begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rückgabeerklärungen weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rückgabeerklärungen vollständig bedient sind. Erst wenn Rückgabeerklärungen vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rückgabeerklärungen bedient. Dies kann dazu führen, dass Bearbeitung einer Rückgabeerklärung eines Anlegers sich Rücknahmetermine erstreckt. Anleger können die Aufhebung ihrer nicht vollständig ausgeführten Rücknahmeforderungen bei ihrer depotführenden Stelle, der Verwahrstelle und der Gesellschaft in Textform beantragen.
- 8. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§§ 338a, 98 Abs. 2 KAGB).
- 9. Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen, wenn die Mittel gemäß Absatz 5 d) zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände gem. § 6 Absatz 2 lit. d) bis f) des ELTIF-Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern.
- 10. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß der Rücknahme und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

# § 10 Ausgabe- und Rücknahmepreis

 Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zum ELTIF-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt ("Anteilwert"). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) genannt sind.

- 2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.
- 3. Der Rücknahmepreis ist der vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlages ermittelte Anteilwert.
- 4. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag. Soweit Anteile nach § 9 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben werden, ist der Abrechnungsstichtag der auf den Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 4 folgende Wertermittlungstag. Soweit die Haltedauer und die Kündigungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 zur Anwendung kommen, ist der Abrechnungsstichtag spätestens der auf den Ablauf der Haltedauer und der Kündigungsfrist folgende Wertermittlungstag.
- 5. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des ELTIF-Sondervermögens werden grundsätzlich an den Hamburger Börsentagen ("börsentäglich") ermittelt ("Bewertungstagen"). Als Bewertungstage gelten Montag bis Freitag; keine Bewertungstage sind der 24.12., der 31.12. eines jeden Jahres sowie die in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertage, mit Ausnahme des Reformationstags. In den Anlagebedingungen bzw. im Verkaufsprospekt können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die zwar Bewertungstage sind, an denen jedoch eine Ermittlung unterbleibt.
- 6. Als Börsentage gelten diejenigen Tage, an denen alle Börsen oder andere Handelsplätze, die für die Bewertung der zum ELTIF-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände maßgeblich sind, geöffnet haben.

#### § 11 Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag und Kosten

- Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird erhoben. Er beträgt 5 % des Rücknahmepreises und steht dem ELTIF-Sondervermögen zu.
- 2. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:
  - Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des ELTIF-Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,97 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auflage des ELTIF-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine Mindestvergütung von 75.000,- Euro. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.
- 3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem ELTIF-Sondervermögen zusätzlich belastet):
  - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem ELTIF-Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

#### 4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

# 5. Transaktionskosten und -gebühren

Werden für das ELTIF-Sondervermögen Zielfonds erworben, kann die Gesellschaft bei Erwerb von diesen jeweils eine fixe Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des Kaufpreises beanspruchen.

# 6. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung am Ende eines Wirtschaftsjahres, wenn zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zu Gunsten der Anleger des ELTIF-Sondervermögens wurden Auszahlungen insgesamt in Höhe von 100% des eingezahlten Kapitals des ELTIF und
- weitere Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6,0 Prozent p.a. bezogen auf 100 % des eingezahlten Kapitals des ELTIF durchgeführt.

Danach erhält die Gesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung von 20% aller weiteren Auszahlungen an die Anleger. Der jeweilige Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres des ELTIF-Sondervermögens berechnet und fällig. Der Höchstbetrag beläuft sich auf bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode.

# 7. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 2 und 3

Der Betrag, der aus dem ELTIF-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,27 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des ELTIF-Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

8. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des ELTIF-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland:
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des ELTIF-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des ELTIF-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des ELTIF-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des ELTIF-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das ELTIF-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das ELTIF-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- I) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des ELTIF-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom ELTIF-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

#### 9. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 338a, 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere

Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

#### § 12 Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

- Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des ELTIF-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des ELTIF-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im ELTIF-Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 können Zwischenausschüttungen erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.
- 6. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Auflage des ELTIF-Sondervermögens.

#### § 13 Rechnungslegung

- 1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des ELTIF-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß Art. 23 Abs. 5 ELTIF-Verordnung i.V.m. §§ 228a, 101, 247 KAGB bekannt.
- 2. Wird das Recht zur Verwaltung des ELTIF-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das ELTIF-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes inländisches ELTIF-Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Abs. 1 entspricht.
- 3. Wird das ELTIF-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Abs. 1 entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

#### § 14 Kündigung und Abwicklung des ELTIF-Sondervermögens

- Die Gesellschaft kann die Verwaltung des ELTIF-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden dürfen keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Gesellschaft ist nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden berechtigt und verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des ELTIF-Sondervermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger zu veräußern. Sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im ELTIF-Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährlich ein Abschlag auszuzahlen.
- 2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das ELTIF-Sondervermögen zu verwalten. Mit dem Verlust des Verwaltungsrechts geht das ELTIF-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.
- 3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen.

# § 15 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

- 1. Die Gesellschaft kann das ELTIF-Sondervermögen auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
- 3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das ELTIF-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

# § 16 Änderungen der Anlagebedingungen

- 1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
- 2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Anzeige gegenüber der Bundesanstalt.
- 3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen. Im Fall von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne der §§ 338a, 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des ELTIF-Sondervermögens im Sinne der §§ 338a, 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach §§ 338a, 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
- 4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze des ELTIF-Sondervermögens jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.
- 5. Die Anlagebedingungen werden dem Publikum in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht.

#### § 17 Schlussbestimmungen

- 1. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund als unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erweisen, bleiben alle anderen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vertrages.
- 2. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

# BESONDERE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) UND DEM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

#### Kontakt- und Informationsstelle

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd. mit Adresse bei 19-12 Lower Baggot Street, D02 X658 Dublin 2, Ireland, E-Mail: facilities\_agent@zeidlerlegalservices.com ("Zeidler") wurde von der HANSAINVEST als Kontakt- und Informationsstelle gemäß Artikel 92 (1) b) - f) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) zu handelsüblichen Gebühren beauftragt. Dies bedeutet, dass Zeidler die folgenden Aufgaben übernimmt:

- 1. Informieren der Anleger darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile am Sondervermögen erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Erleichtern der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anteilen am Sondervermögen im jeweiligen Land der EU oder dem EWR;
- 3. Versorgung der Anleger mit dem Prospekt, der Satzung, dem Basisinformationsblatt (PRIIP) und dem Jahresbericht zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- 4. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Kontaktund Informationsstelle erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger; und
- 5. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der jeweiligen Finanzmarktaufsichtsbehörde des jeweiligen Vertriebslandes in der EU oder dem EWR.

#### **Transferstelle**

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes:

Die Anteile können bei der HANSAINVEST, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der HANSAINVEST selbst zu stellen. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.